



DER LINKER !!!

i! HINWEIS ZU DIESEM SCHREIBEN ⚡?
LAW + ORDER
K L A G E
I N F O

Sozialamt
Kreisverwaltung Kusel
Trierer Str. 49-51
66869 Kusel

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/kv-kusel_20251125_eingliederungshilfe_anhoerung_mitwirkungspflicht.pdf :

Arno Wagener

Hauptstr.67

66871 Theisbergstegen

fon ++ 49 [0] 178 96194 95

@ arno@humanearthling.org



Godelhausen, den 25.11.2025

Ihr Zeichen : Your Sign : Su referencia :

: AZ 4/489 :

4/EinglH

Unser Zeichen : Our sign : Nuestra referencia :

EI ~ Erwerbsloseninitiative ~
c / o Erwerbslosenverband Deutschland e.V. i.Gr.

Randbemerkungen zu **Planspiel** Tag 9155 (H I S T O R Y)

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...

Time is on my side, 1964, The Rolling Stones

Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte Damen und Herren beim 'Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel' ...

Sehr geehrte/r Sachbearbeiter + Innen ...

Sehr geehrte Frau Lea-Marie Kramer von der Abteilung 4 Referat 42 – Eingliederungshilfe für diese so benannten behinderten Menschen !

Anhörung nach § 24 SGB X + Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX, dem Rest vom SGB, dem GG, und der UN-BRK. Mein Antrag (u.A.) vom 27.01.2021, und in Folge dann immer mal wieder im Laufe der Jahre einen immer wieder eigentlich gleich lautenden Antrag „multidisziplinäre Bewertung im Sinne der UN-BRK“ im Landkreis Kusel und auch der Kreisverwaltung Kusel, und dann eben auch bei Ihnen. Am 23.07.2025.

Meine bereits erfolgten (zahlreichen) Schreiben in dieser Sache !!! Das zuletzt an sie gerichtete Schreiben mit Datum vom 14.08.2025, und natürlich auch unser Telefonat vorab am 06.08.2025 . . . [https://erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt_jobcenter_20250814_law_antrag_teilhabe_10.html]

Was so ja an diesem strittigen Sachverhalt nun rein gar nichts geändert hat !

Und – ich erwähnte es vielleicht schon – ganz alleine Ihr Verschulden ! Natürlich nicht alleinig Ihr Verschulden, Frau Sachbearbeiterin. Wenn überhaupt ?! Ebenso ist es nicht mein Verschulden, dass ich erst am heutigen Tag auf Ihr Schreiben mit Datum vom 06.11.2025 reagiert habe. Sie können da gerne bei der Fachabteilung, i.d.S. der Leistungsabteilung, nachfragen. Ich war vorübergehend von meinem normalen Aufenthaltsort abwesend. Und in Berlin. Entschuldigen Sie also bitte die 2 Tage Verspätung. Das war wirklich nicht zu vermeiden.

ZUM SACHVERHALT: Nicht nur erst mit Antrag vom 23.07.2025 habe ich bei der Kreisverwaltung Kusel (=> Also ebenso bei Ihnen als hierbei zuständiger Fachabteilung im Landkreis Kusel !!! <=) Eingliederungshilfe für "Menschen mit Behinderung" nach dem SGB IX beantragt. Das ist Ihnen doch sicherlich bekannt, (im Auftrag tätige) Frau Lea-Marie Kramer von der Abteilung 4 Referat 42 und dieser Eingliederungshilfe für so genannte behinderte Menschen !

Und ganz ohne Frage liegen Ihnen seit Eingang des bisher letzten Antrages vom 23.07.2025, und das sogar nach mehrfacher Aufforderung die fehlenden Unterlagen vorzulegen (am 24.07.2025 & 06.08.2025), derzeit keine fachärztlichen Befunde mit

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
<http://www.erwerbslosenverband.org> :



: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/kv-kusel_20251125_eingliederungshilfe_anhoerung_mitwirkungspflicht.pdf

arno [Wagener] Con residencia en Godelhausen ! - @ humanearthling.org



Angabe der Kodierung der Diagnose/n nach ICD-10, welche nicht älter als 6 Monate sind, vor. Ich verstehe Ihr Dilemma durchaus. Mir geht es genauso.

Daher muss der Antrag auf Eingliederungshilfe ja auch weiter bearbeitet werden ! Und genau deswegen habe ich Sie ja in meinem Schreiben, mit Datum vom 14.08.2025, geradezu eindringlich unter => [A2] Frau Sachbearbeiterin Kramer ! <= aufgefordert diesen Sachverhalt doch — bitte — zu klären, und mir im Einzelnen (*Mit einem schriftlich ausgefertigten Bescheid !*) mitzuteilen wie Sie in der Situation alleinig nur fehlende Mitwirkungspflichten meiner Person (nach §§ 60 bis 62 SGB I) als Hindernisgrund für eine abschließende Bearbeitung der Antragstellungen (PLURAL) werten dürfen.

Es geht ja schließlich nicht um den Grad der Behinderung. Sondern einzig um eine so amtlich bereits im November 2020 hier im Landkreis Kusel attestierte Behinderung im Sinne des SGB und GG. Und natürlich der UN-BRK. Dieser nun einmal verbindlich und vollumfänglich hierzulande und sogar in Rheinland-Pfalz im Landkreis Kusel und in der BRD geltenden UN-Behindertenrechtskonvention. Und somit auch eine so benannte „multidisziplinäre Bewertung im Sinne der UN-BRK“. Artikel 26 *Habilitation und Rehabilitation* (1) a) sagt aus, dass diese Maßnahme (und da gibt es keinen Ermessensspielraum wie im § 99 Absatz 3 SGB IX) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen soll. Dazu gehören dann gerade diese für eine abschließende Bearbeitung erforderlichen fachärztlichen Befunde mit Angabe der Kodierung der Diagnose nach ICD-10. Das verstehen Sie doch sicher ?! Mal ganz unabhängig von der jahrelangen Untätigkeit und ebenso auch Verfahrensverschleppung seitens Ihrer Behörde hier im Landkreis Kusel — und bei der Kreisverwaltung Kusel — dürfen Sie den Antrag vom 23.07.2025 alleinig wegen fehlender Mitwirkung gemäß § 66 SGB I also nicht ablehnend bewerten. Der Sachverhalt ist schließlich doch vollkommen und gänzlich unstrittig aktenkundig klar und eindeutig dokumentiert und wurde Ihnen, so auch bereits seit dem 27.01.2021 in wirklich ausreichender Form (in verschiedenen Verfahren und zahlreichen Aktenzeichen) bzw. der Behörde (Jobcenter + Sozialamt im Landkreis Kusel), so auch der hierbei eigentlich zuständigen Sozialgerichtsbarkeit, kenntlich gemacht. Ich möchte mich da jetzt auch nicht unnötigerweise in Wiederholungen verlieren. Wie Ihnen schließlich bekannt ist bin ich leider nicht in der Lage die von Ihnen geforderte Attestierung ... – und das wird mir ja schließlich auch seitens der hierbei zuständigen Verwaltung, so auch der Gerichtsbarkeit, seit dem 27.01.2021 mit doch irgendwie bewundernswerter Hingabe und Ausdauer seit diesem Zeitpunkt verweigert. Wir geben Ihnen hiermit bis zum 19.01.2026 die Gelegenheit sich zu dem oben genannten Sachverhalt zu äußern und gerade auch die fehlenden Unterlagen nachzureichen (=> [A2] Frau Sachbearbeiterin Kramer ! <=). Das ist doch ein ganz normales Auskunftsersuchen und gleichzeitig die Forderung einen möglicherweise ablehnenden Bescheid formal korrekt ausreichend zu begründen. Und JA. So oder so reiche ich am 20.01.2026 einen Schriftsatz beim SG Speyer ein!

MFG. *Wagener*

arno [Wagener]

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
http://www.erwerbslosenverband.org :